

SATZUNG
vom 30. April 2004

zur 1. Änderung der Satzung vom 20. September 1995 zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Ergeshausen

Der Gemeinderat Ergeshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) RP vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird :

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) - wird wie nachfolgend formuliert - geändert :

a) § 3 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt :

„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt“.

b) § 3 Abs. 1 Satz 2 der vorstehenden Satzung wird ersatzlos gestrichen .

§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Ergeshausen vom 20. September 1995 bleiben unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ergeshausen, den 30. April 2004


Kurt Pfeifer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 30. April 2004

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



21. PS.

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Ergeshausen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 21 am 20. Mai 2004 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 21. Mai 2004 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 25. Mai 2004

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)

